

Abgabenbehörde

Hubert-Sattler-Gasse 5 Postfach 63 5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2567

abgabenbehoerde@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von A - I Michael Schleifer Tel. +43 662 8072 DW 2920 J - Z Moritz Präsent Tel. +43 662 8072 DW 2431

Abgabenerklärung für: allgemeine Nächtigungsabgabe und Beitrag zum Tourismusförderungsfonds

für Kalendermonat(e)	Jahr 2025		
Kassenzeichen	56 0		
Fonds-Kassenzeichen	58 0		
Abgabepflichtiger			
Anschrift des Beherbergungsbetriebes			
Betriebsbezeichnung	Tel:		
		1	
Nächtigungen insgesamt			
abzüglich Befreiungen *)		Allgemeine	
pflichtige Nächtigungen		Nächtigungsabgabe	Fondbeitrag
		x € 1,80 =	x € 0,05 =
*) Befreiungen (siehe Rückseite) sind auf einem Beiblatt (im Internet abrufbar) anzuführen!			
Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Angaben überprüft werden und wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemäß § 22 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz 2020 eine Verwaltungsübertretung darstellen.			
Steuerliche Vertretung gen	ft, Firmenstampiglie		
Abgabenerklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!			

Bitte wenden!

Die Abgabenerklärung ist für jeden Kalendermonat bis zum 15. des darauffolgenden zweiten Monats bei der Abgabenbehörde einzureichen. Für jene Monate, in denen keine Nächtigungen angefallen sind, ist eine Leermeldung abzugeben. Wird die Frist zur Einreichung der Erklärung nicht gewahrt, so kann ein Verspätungszuschlag bis zu 10 % auferlegt werden.

Die Abgaben sind am 15. des darauffolgenden zweiten Monats zur Einzahlung fällig. Werden die Abgabenbeträge nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, ist ein Säumniszuschlag in Höhe von 2 % zu entrichten. Außerdem hat der Steuerschuldner die anfallenden Mahngebühren und Vollstreckungskosten zu tragen.

Zahlungen ausschließlich unter Angabe des Kassenzeichens und des Zahlungszweckes auf Konto Salzburger Sparkasse Bank AG: IBAN: AT 83 2040 4000 0001 0009, BIC: SBGSAT2S

Abgabenbefreiungen gem. § 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz 2020

(1) Von der Entrichtung der allgemeinen Nächtigungsabgabe befreit sind Nächtigungen von:

- Personen, die sich zur Berufsausübung im Gemeindegebiet mehr als zwei Wochen ununterbrochen aufhalten; eine kurzfristige, vorübergehende Rückkehr an den Ort der Unterkunft, der dem dauernden Wohnbedarf dient, gilt nicht als Unterbrechung des Aufenthaltes;
- 2. Personen, die ihre Ehegattinnen bzw Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen bzw Partner, Verwandte in gerader Linie, Geschwister oder im gleichen Grad verschwägerte Personen besuchen und bei ihnen nächtigen;
- 3. Personen, die ihre Ehegattinnen bzw Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen bzw Partner, Verwandte in gerader Linie, Geschwister oder im gleichen Grad verschwägerte Personen besuchen und bei ihnen nächtigen;
- 4. Angehörigen (Z. 3) von Eigentümerinnen oder Eigentümern einer Ferienwohnung sowie Personen, denen eine Ferienwohnung dauernd überlassen worden ist, und deren Angehörigen jeweils in dieser Ferienwohnung;
- 5. Mieterinnen und Mietern einer Stellfläche (§ 12 Abs. 1 Z. 3) für einen dauernd abgestellten Wohnwagen und deren Angehörigen (Z. 3) in diesem Wohnwagen
- 6. Patientinnen und Patienten in Krankenanstalten im Sinn des § 1 Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, sofern sie sich dort zu anderen Zwecken als zum Kurgebrauch aufhalten, sowie deren Begleitpersonen, die in der Krankenanstalt übernachten
- 7. Besucherinnen und Besuchern von Schutzhütten mit überwiegendem Lagerbetrieb;
- 8. Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr;
- 9. Personen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die Mitglied einer Jugendorganisation sind und an einer von einer solchen Organisation durchgeführten Veranstaltung teilnehmen, sowie deren Begleitpersonen;
- 10. Personen, die als schwerbeschädigt im Sinn des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 bzw als schwerversehrt im Sinn des Heeresentschädigungsgesetzes gelten, sowie Inhaberinnen und Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen nach dem Opferfürsorgegesetz;
- 11. Personen mit Behinderungen, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt, sowie einer Begleitperson.
- (2) Personen, die eine Ausnahme von der Abgabepflicht gemäß Abs. 1 geltend machen, haben die dafür maßgeblichen Umstände nachzuweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.